

# GEBÜHRENSATZUNG

## zur Satzung über das Friedhofswesen des Marktes Türkheim

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Markt Türkheim folgende

### Friedhofgebührensatzung

#### § 1

##### Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Türkheim erhebt zur Deckung seines Aufwandes in den Friedhöfen des Marktes Türkheim
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Sonstige Gebühren
- (2) Gebührenschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- (3) Die Gebühren werden nach Vorlage des Gebührenbescheides durch den Markt Türkheim zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Gräbern sind durch den Gebührenschuldner im Voraus an den Markt Türkheim zu entrichten.

#### § 2

##### Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für den Erst- und Wiedererwerb von

a) Familiengrab mit 2 Grabstätten	für 15 Jahre	504,00 €
b) Einzelgrab	für 15 Jahre	306,00 €
c) Urnengrab	für 10 Jahre	204,00 €
d) Urnennische	für 10 Jahre	300,00 €
e) Kindergrab	für 8 Jahre	115,20 €
f) Gruft	für 15 Jahre	1.008,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Zeit des Laufes der Ruhefrist werden die Gebühren anteilig berechnet.

- (2) Für die Beisetzung weiterer als der in § 17 Abs. 2 letzter Satz der Satzung über das Friedhofswesen des Marktes Türkheim angeführten Personen in Familien- und Einzelgrabstätten beträgt die Gebühr je Person 200,00 €.
- (3) „entfällt“

### § 3

#### Bestattungsgebühren

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (1) | Die Gebühren für Dienstleistungen durch den Leichenwärter betragen (für Ankleiden und Abholen der Leiche, Aufbahnen usw.) |          |
|     | a) bei Kindern bis 12 Jahren  | 99,00 €  |
|     | b) bei Erwachsenen  | 157,00 € |
| (2) | Die Gebühren für die Herstellung (Aushebung und Schließung des Grabes sowie die Erdabfuhr) betragen                       |          |
|     | a) für Kindergräber   | 176,00 € |
|     | b) für Einzelgräber und Familiengräber je Grabstelle  | 457,00 € |
|     | c) für Urnenbestattung im Erdgrab je Urne   | 99,00 €  |
|     | d) für Urnenbestattung in der Urnennische   | 70,00 €  |
|     | e) für Einzelgrab- und Familiengrabherstellung<br>je Grabstelle im kirchlichen Friedhof Irsingen<br>ohne Bagger           | 767,00 € |
|     | f) Gruft  | 379,00 € |
| (3) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt  |          |
|     | a) bei Kindern bis 12 Jahre   | 72,00 €  |
|     | b) bei Erwachsenen  | 105,00 € |
|     | c) bei Verabschiedungsfeiern (nach Umbau)   | 150,00 € |
| (4) | Die Gebühr für die Leichenträger beträgt<br>je Einsatz bei Erwachsenen und Kindern  | 32,00 €  |
| (5) | Die gemeindliche Verwaltungsgebühr beträgt für  |          |
|     | a) Kinder bis 12 Jahre  | 50,00 €  |
|     | b) Erwachsene   | 72,00 €  |
|     | c) Überführungen nach auswärts  | 72,00 €  |
|     | d) Umschreibung einer Grabstätte bei<br>Wechsel des Nutzungsberechtigten  | 15,00 €  |

### § 4

#### Sonstige Gebühren

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Ausgrabung und Umbettung einer Leiche<br>innerhalb des Friedhofes | 1.127,00 € |
| (2) | Ausgrabung zur Überführung  | 680,00 €   |
| (3) | Benutzung des Leichenhauses<br>(Sezierzimmer)                     | 69,00 €    |
| (4) | Sonstige Dienstleistungen je Person und<br>angefangene Stunde     | 42,00 €    |

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Türkheim, den 06.12.2013



MARKT TÜRKHEIM  
  
Seemüller  
1. Bürgermeister